

Maßnahmen zur Prävention einer Infektionsübertragung von SARS-CoV-2

(Kurzfassung der Empfehlungen aus der AWMF-Leitlinie 083-046)

Triage von Verdachtsfällen / Risikogruppen schützen

- Spätestens vor Beginn der Behandlungsmaßnahmen, besser vor Betreten der Praxis per Telefon oder über einen Aushang an der Tür, sollen Verdachtsfälle herausgefiltert werden. Typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder einem potentiellen Kontakt zu COVID-positiven Patienten sollen gezielt abgefragt werden. Die Messung der Körpertemperatur im Rahmen der Triage von Verdachtsfällen kann erfolgen.
- Um Risikogruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen, sollte bei diesen eine Abwägung des Nutzens der zahnmedizinischen Behandlung im Verhältnis zu einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 erfolgen. Zudem sollte die zahnmedizinische Behandlung in den Tagesablauf so integriert werden, dass möglichst wenig Kontakt zu anderen Patienten stattfindet.

Distanzierung

- Eine Distanzierung der Patienten zum Personal soll durch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zur Anmeldung eingehalten werden. Auch das Anbringen einer Plexiglasscheibe an der Anmeldung kann zum Schutz der Mitarbeiter vor Tröpfchen empfohlen werden.
- Der Abstand zwischen Patienten aus unterschiedlichen Haushalten soll mindestens 1,5 m betragen, um das Risiko der Übertragung der Infektion via Tröpfchen zu minimieren.

Maßnahmen für die Patienten /Umsetzung der Basishygiene

- Patienten sollten bei Betreten der Praxis gebeten werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Beginn der Behandlung und im Anschluss daran zu tragen
- Beim Betreten der Praxis sollten die Patienten aufgefordert werden, sich die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Je nach epidemiologischer Lage kann auf Zeitschriften, Spielzeuge und weitere entbehrliche Gegenstände im Wartezimmer verzichtet werden.
- Da eine Übertragung über Kontaktflächen nicht ausgeschlossen werden kann, soll zusätzlich zur Basishygiene eine regelmäßige Wischdesinfektion der Kontaktflächen erfolgen.

Maßnahmen für das Personal

- Angestellte sollten dauerhaft, auch außerhalb des Behandlungszimmers, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen, beziehungsweise das Abstandsgebot, auch in Pausen und Umkleideräumen, einhalten.
- Personal, das Symptome einer COVID-19 Infektion aufweist, soll umgehend isoliert und mittels PCR auf das Vorliegen einer Infektion getestet werden.

Behandlung von Patienten, für die kein Verdacht besteht, mit SARS-CoV-2 oder Tuberkulose infiziert zu sein, gilt:

- Bei der Behandlung soll das zahnmedizinische Personal einen medizinischen MNS anlegen. Für das generelle Tragen einer FFP-2/FFP-3 oder N95 Maske bei allen zahnärztlichen

Tätigkeiten unter Einsatz wassergekühlter Instrumente liegen derzeit keine belastbaren Daten vor.

- Durch den ordnungsgemäßen Sitz des MNS (gute Anpassung im Nasenbereich und möglichst maximale seitliche Dichtigkeit) und die Einhaltung der Griffdisziplin wird die bestmögliche Barrierefunktion gewährleistet.
- Die zusätzliche Verwendung von Gesichtsschutzvisieren kann die Sicherheit weiter erhöhen.
- Es wird empfohlen, kurz vor dem Eingriff die Patienten zu bitten, für 30 bis 60 Sekunden zu spülen (geeignete antiseptische Mundspülungen sind in der S1-Leitlinie aufgezählt.)
- Falls möglich, sollte die Anlage eines Kofferdams erfolgen.
- Zur Absaugung des Spraynebels soll eine konsequente hochvolumige Absaugung mit einer durchmesseroptimierte Saugkanüle ($\geq 10\text{mm}$) verwendet werden. Dies gilt auch Behandlungsmethoden, die ohne Assistenz realisiert werden. Sofern diese gewährleistet ist, haben zusätzliche Geräte zur Absaugung aktuell keine belastbare Evidenz.
- Nach Behandlungen, bei welchen sich Aerosole gebildet haben, soll effektiv gelüftet werden.

Behandlung von Verdachtsfällen und bestätigten COVID-19-Patienten

- Verdachtsfälle und bestätigte COVID-19 Fälle sollten vorzugsweise in speziellen Zentren, Kliniken oder Praxen behandelt werden. Wenn dies im Ausnahmefall nicht möglich ist, sollten notwendige Behandlungen in räumlicher und organisatorischer Trennung von den Patienten der Normalsprechstunde unter Gewährleistung der hierfür festgelegten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen in der Zahnarztpraxis durchgeführt werden.
- Zahnmedizinisches Personal soll bei Kontakt mit Patienten mit Infektion oder begründetem Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion FFP-2/FFP-3 oder analog hierzu N95 Masken tragen.
- Der Betrieb von Geräten, die mit einer ausgeprägten Spraynebelbildung einhergehen, z.B. Pulver-Wasserstrahl-Geräte sollten bei begründeten Verdachtsfällen vermieden werden, sofern dies klinisch möglich ist.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie in der [AWMF-Leitlinie „Aerosol-übertragbare Erreger“](#)